

Gefahrenstellen an verketteten Maschinen und Anlagen



Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit (BMA)
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Titelbild: © Arbeitsinspektion
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Gefahrenstellen an verketteten Maschinen und Anlagen.....	5
Klären Sie insbesondere folgende Frage:.....	6
Präventiv vorgehen.....	7
Abschließend Tipps für den Fall, dass Sie eine neue Anlage betreiben wollen bzw. die Anschaffung planen:.....	9

Gefahrenstellen an verketteten Maschinen und Anlagen

Die Erfahrungen in der Arbeitsinspektion haben gezeigt, dass Maschinen und Anlagen auf den Markt kommen und dann in Betrieben verwendet werden, die zum Teil nicht den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der MSV 2010 entsprechen. Besonders Gefahren, die sich bei Arbeiten zur Störungsbeseitigung, Arbeiten bei der Aufstellung, Wartung, Instandhaltung, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ergeben, werden leider nicht immer berücksichtigt. Gerade bei diesen Arbeitsvorgängen ereignen sich durch die Komplexität der verketteten Anlagen und dem Zeitdruck besonders schwere Unfälle. Häufig kommt es durch eine temporäre Entfernung von Schutzeinrichtungen sowie Manipulationen zu gefährlichen Situationen.

Dazu kommt, dass oft in den Betriebsanleitungen brauchbare Angaben zu diesen gefährlichen Arbeitsvorgängen fehlen, bzw. auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diesen Themen wenig Aufmerksamkeit schenken. Oftmals herrscht in den Betrieben ein Informationsdefizit zu den Gefahren und den rechtlichen Verpflichtungen. Auch beobachtet wurde, dass oft seitens der Hersteller die endgültige Gestaltung von Schutzeinrichtung den Betreibern überlassen wird (z.B. „Der Schutzzaun ist bauseits zu errichten“).

Die Arbeitsinspektion führt daher 2022 einen bundesweiten Schwerpunkt durch, in dem Betriebe mit verketteten Maschinen und Anlagen, bei denen die Gefahrenbereiche mit räumlich umfassenden Schutzeinrichtungen (trennend und nicht-trennend) gesichert sind, verstärkt kontrolliert und beraten werden.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber auf wichtige Fragen und Schutzmaßnahmen aufmerksam machen.

Klären Sie insbesondere folgende Frage:

**Wer errichtete oder soll die räumlich umfassende Schutzeinrichtung (z.B. Umweh-
rung, Zaun, Lichtvorhang) errichten? - Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber oder
der Hersteller?**

Wenn Sie als **Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber** dafür Sorge tragen müssen, weil so mit dem Hersteller bzw. Inverkehrbringer vereinbart, vergessen Sie nicht:

- Sie übernehmen dann wahrscheinlich die Verantwortung als Inverkehrbringer mit allen Verpflichtungen, die sich aus der MSV 2010 ergeben. Das bedeutet eventuell auch die Verpflichtung für die Ergänzung der Risikoanalyse, die Dokumentation, die Erstellung bzw. Adaptierung der Betriebsanleitung und die Abgabe der Übereinstimmungserklärung. Dass damit eine hohe Verantwortung einhergeht, muss nicht extra betont werden.
- Wenn der **Hersteller bzw. Inverkehrbringer** sämtliche Schutzeinrichtungen montiert, stellt sich für Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber lediglich die Frage, ob die verkettete Anlage entsprechend der Aufstellvorschriften (Bedienungsanleitung) aufgestellt wurde und ob die Maschine bestimmungsgemäß verwendet wird.

Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Maschinen sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Produkten einzuhalten. Der Nachweis der Sicherheit erfolgt in einem genau geregelten Verfahren („Übereinstimmungsverfahren“), das in vielen Fällen die Hersteller bzw. Inverkehrbringer selbst durchführen können.

Auch wenn ein Produkt ein CE-Zeichen trägt, kann die Verwendung noch immer gefährlich sein. Dies wird vor allem bei manchen Bearbeitungsmaschinen der Fall sein, bei welchen, rein technisch betrachtet, nicht alle Gefahrenstellen beseitigt werden können. Trotzdem sind die Hersteller bzw. Inverkehrbringer verpflichtet, auch diese Gefahren so weit als möglich zu reduzieren und besondere Vorsichtsmaßnahmen in der Betriebsanleitung anzugeben.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können sich, solange sie über keine anderen Hinweise verfügen, darauf verlassen, dass das mit dem CE-Zeichen versehene Arbeitsmittel (die Maschine oder Anlage) den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

Sollten aber Zweifel an der Sicherheit eines Arbeitsmittels mit CE-Zeichen bestehen (Mängel), beispielsweise, weil ein Unfall passiert ist, müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Sache nachgehen, da Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährdet sein könnten.

Präventiv vorgehen

Die Arbeitsinspektion empfiehlt, aus der eingangs beschriebenen Beobachtung heraus, dass Sie sich präventiv als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber ein Bild von den Schutzmaßnahmen an Ihrer Anlage bzw. Maschine machen. Folgende Kontrollen können Sie – am besten mit der Sicherheitsfachkraft und jemandem, der/die mit der Anlage vertraut ist – selbst durchführen:

Sind die Schutzeinrichtungen augenscheinlich in Ordnung?

- Ist die Schutzeinrichtung umgehbar (unten durchkriechen, oberhalb drübersteigen, herumgehen, hinübergreifen ...)?
- Ist ein Öffnen von Zugängen nur mit Werkzeugen möglich oder sind andere Maßnahmen gesetzt, wie Zuhaltung des Zugangs während des Betriebs oder wird die Maschine beim Öffnen stillgesetzt?
- Sind Manipulationen, Beschädigungen oder Änderungen feststellbar?
- (Hinweis: Das inkludiert auch leicht verfügbare Ersatz-Verriegelungszungen, wie sie mitunter bei Instandhaltungstrupps oder gar bei den Maschinenbedienern vorgefunden werden.)
- Sind Gefahrenstellen außerhalb des Handbereichs zwar gesichert, aber eventuell von einer Leiter aus erreichbar? Dies stellt mitunter eine Gefahr für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar, die im Umfeld der Anlage/Maschine Arbeiten durchführen müssen (z.B. Wartung).

Was geschieht beim Öffnen der Schutzeinrichtungen?

- Wenn Schutzeinrichtungen ohne Werkzeug offenbar sind, muss entweder eine Abschalt- oder eine Zuhaltfunktion gegeben sein. Entweder wird die Anlage/Maschine beim Öffnen der Schutzeinrichtung abgeschaltet (bzw. die relevanten Teile) oder die Schutzeinrichtung lässt sich nur bei sicherem Zustand der Anlage/Maschine öffnen.
- Existieren Teil-Freischaltungen für bestimmte Bereiche, die während des Arbeitsprozesses betreten werden müssen (z.B. für Be- und Entladen mit Werkstücken oder Rohmaterial)?
 - Ist der Bereich ordnungsgemäß gesichert (z.B. Quittierung nur von außen)?
 - Wie erfolgt die Quittierung bzw. das Wieder-Einschalten (z.B. versperrbarer Hauptschalter, Lockout-Systeme)?
- Werden gespeicherte Energien (Druckluft, Hydraulik, Kondensatoren, angehobene Maschinenteile) sicher abgeführt bzw. angehobene Maschinenteile fixiert?

Muss Personal die Anlage betreten, wer und wie oft?

- Bedienungspersonal, Anlagenführerin/Anlagenführer, Wartungspersonal, sonstiges Personal?
- Sind diese Personen in der sicheren Durchführung der Arbeit unterwiesen? Ist die Prozedur zur Herstellung des sicheren Zustands bekannt?

Enthält die Betriebsanleitung Angaben zu Schutzmaßnahmen für folgende Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze:

- Normalbetrieb
- Sonderarbeitsvorgänge mit Gefahren
 - Erprobung
 - Wartung
 - Einstellen und Rüsten
 - Reparatur
 - Reinigung
 - Störungsbeseitigung

Sind diese Schutzmaßnahmen plausibel?

Haben Sie in Ihrem Betrieb organisatorische Regelungen für potentiell gefährliche Arbeitsvorgänge getroffen (z.B. Wartung, Störungsbeseitigung, Reinigung)?

- Besteht eine Arbeitsvorbereitung für diese Arbeiten?
 - Haben Sie ein Freigabesystem für besonders gefährliche Arbeiten etabliert?
 - Haben Sie geregelt, ob bzw. welche Störungen die Maschinenbedienerin/der Maschinenbediener selbst beheben darf?
 - Hat die Maschinenbedienerin/der Maschinenbediener das notwendige Wissen, um Störungen selbst zu beheben? (Absichtlich Wissen – nicht Fachkunde)
 - Ist gegebenenfalls geeignetes Fachpersonal, wie Schlosserin/Schlosser oder Elektrikerin/Elektriker für die Störungsbehebung rasch erreichbar/verfügbar?
- Wenn Arbeiten von Fremdfirmen vorgenommen werden sollen: Haben Sie sich mit der anderen Arbeitgeberin, dem anderen Arbeitgeber über die Gefahren und Rahmenbedingungen wechselseitig informiert und die Maßnahmen koordiniert?
- Haben Sie für diese Arbeiten für eine Aufsicht gesorgt und wird die Einhaltung der Schutzmaßnahmen kontrolliert?

Abschließend Tipps für den Fall, dass Sie eine neue Anlage betreiben wollen bzw. die Anschaffung planen:

- Bestehen Sie auf der „Sicherheit“ des Produktes, z.B. durch eine entsprechende Formulierung im Kaufvertrag!
- Wenn Sie ein Produkt übernehmen, kontrollieren Sie es auf Vollständigkeit insbesondere auf Vorhandensein von Betriebsanleitung und Schutzeinrichtungen!
- Lassen Sie sich über die sichere Verwendung des Produktes eingehend von den Herstellern oder Inverkehrbringern informieren!
- Lesen Sie vor der ersten Verwendung eines Produktes die Betriebsanleitung bzw. die Produktbeschreibung genau durch!
- Verwenden Sie das Produkt nur so, wie es die Hersteller vorgesehen haben!
- Sorgen Sie für die Einhaltung der von den Herstellern angegebenen Sicherheitsmaßnahmen!
- Informieren und unterweisen Sie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Sicherheitsmaßnahmen!
- Kontrollieren Sie in regelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen!

